

# **Organisationsreglement der insieme Baselland Stiftung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Sitz in Liestal**

## **Präambel**

Die Stiftung wurde auf Initiative und mit den Mitteln des Vereins insieme Baselland (Stifter) gegründet.

Der Zweck der Stiftung ist die Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit einer geistigen und/oder anderen Behinderung von der Geburt an in der Regel bis zum 25. Altersjahr, längstens jedoch bis zum Übertritt in eine andere geeignete Einrichtung oder bis ein selbständiges Leben möglich ist.

Die Stiftung führt insbesondere die Heilpädagogische Schule Baselland und die Förderstätte am Schlosspark. Sie kann jedoch auch weitere Institutionen mit verwandter, dem Stiftungszweck förderlichen Zielsetzung führen, sofern die Stiftung dazu die notwendigen Mittel erarbeitet hat oder ihr die entsprechenden Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Im Weiteren unterstützt die Stiftung den Stifter in seinen Zielsetzungen ideell und partnerschaftlich. Die Stiftung verpflichtet sich insbesondere, im Auftritt gegen innen und aussen die Wort-Bild-Marke „insieme Baselland“ des Stifters zu benutzen.

Das Tätigkeitsgebiet der Stiftung erstreckt sich auf den Kanton Basel-Landschaft.

## **Artikel 1**

### **Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens sieben und maximal neun Mitgliedern zusammen. Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass Personen mit Bezug zu behinderten Menschen, zur Sozialarbeit, zur Heil- und Sozialpädagogik, zum Finanzwesen, zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Region angemessen vertreten sind. Zurzeit besteht der Stiftungsrat aus neun Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- 7 Mitglieder

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich unter Vorbehalt von Absatz 3 nachfolgend selbst (Kooptation). Ist der Stiftungsrat in dieser Situation bereits mit neun Mitgliedern besetzt, ist er gegebenenfalls um eine Person zu erweitern.

Zur Förderung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit delegiert der Stiftungsrat eines seiner Mitglieder in den Vorstand des Stifters. Sollte das Wahlgremium des Stifters diese Einsitznahme durch Nichtwahl verweigern, so nimmt ein Vorstandsmitglied des Stifters im Stiftungsrat Einsitz.

Zur gezielteren und effizienteren Vorbereitung und Führung von Geschäften kann der Stiftungsrat Ausschüsse, Ressorts und Arbeitsgruppen bilden. Näheres zu Ausschüssen regelt Artikel 4 dieses Reglements. Näheres zu Ressorts regelt der Beschrieb der Ressorts des Stiftungsrates. Aufgaben von Arbeitsgruppen werden jeweils aufgrund eines klar umschriebenen Auftrages des Stiftungsrates definiert.

## **Artikel 2**

### **Amts-dauer**

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen während der Dauer einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Die Ersatzwahlen erfolgen nach dem gleichen Ablauf wie die ordentlichen Wahlen. Die Amtsdauer endet zudem nach Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund besteht vor allem dann, wenn das betreffende Mitglied die Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

## **Artikel 3**

### **Kompetenzen**

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die strategische Leitung der Stiftung und für deren Organisation. Dabei entscheidet er nach pflichtgemässigem Ermessen gemäss den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und diesem Reglement in allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten.

In seine Kompetenz fallen insbesondere folgende, nicht delegierbare Aufgaben:

- Beschlussfassung über Änderungen des Stiftungsstatuts
- Wahl der Stiftungsräte
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- Wahl und Abberufung der Geschäftsleiter/-leiterinnen und Institutionsleiter/-leiterinnen
- Bestellung und Abberufung von Ausschüssen und Kommissionen (inkl. Ausgestaltung von deren Organisation und Wahl des Vorsitzes)
- Erlass und Bewilligung von Leitbild, Konzepten, Führungsrichtlinien und Reglementen
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Kaufen, Verkaufen und Eingehen von Verpflichtungen (insbesondere Kredit-, Miet-, Leasing- und Baurechtsverträge), sofern die eingegangene Verpflichtung gesamthaft mehr als Fr. 50'000.00 oder die daraus entstehende wiederkehrende jährliche Verpflichtung mehr als Fr. 10'000.00 beträgt.

Der Stiftungsrat beaufsichtigt die laufenden Geschäfte der Stiftung im Rahmen ihrer Zweckbestimmung. Er kann die Geschäftsführung Geschäftsleiter/-leiterinnen und Institutionsleiter/-leiterinnen übertragen, mit Ausnahme sämtlicher Angelegenheiten, die durch gesetzliche Vorgaben, die Stiftungsurkunde oder dieses Reglement dem Stiftungsrat vorbehalten sind. Die Organisation und Aufgaben der Geschäftsführung werden in entsprechenden Stellenbeschreibungen und/oder Geschäftsordnungen näher geregelt.

## **Artikel 4**

### **Ausschüsse**

Derzeit bestehen folgende permanente Ausschüsse des Stiftungsrates:

- Ausschuss Heilpädagogische Schule Baselland
- Ausschuss Förderstätte am Schlosspark

Jeder dieser permanenten Ausschüsse hat folgende Grundaufgaben:

- Nimmt die Oberaufsicht über die operativen Geschäfte der jeweiligen Institution wahr und informiert bei Bedarf den gesamten Stiftungsrat
- Vermittelt die Anliegen der Institution und von Menschen mit einer Behinderung gegenüber der Stiftung und Dritten
- Schlägt dem Stiftungsrat die Institutionsleitung zur Wahl vor
- Unterstützt die Institutionsleitung und die Mitarbeitenden in ihrem Auftrag
- Hört Mitarbeitende auf Verlangen hin an
- Ehrt Mitarbeitende mit Dienstjubiläen und Austretende gemäss separatem Reglement
- Behandelt Beschwerden gemäss Artikel 13 und bereitet eine Empfehlung zu Händen des gesamten Stiftungsrates vor
- Nimmt an Controllinggesprächen mit den zuständigen Behörden teil (Delegation einzelner Ausschussmitglieder möglich)
- Überprüft die Evaluationsempfehlungen der zuständigen Behörden und ordnet ggf. solche Evaluationen selbst an

Der Stiftungsrat kann diesen permanenten Ausschüssen weitere dauerhafte oder einmalige Aufgaben zuweisen.

Zu den Sitzungen und Protokollführung gelten die Artikel 6 – 14 sinngemäss, wobei die Protokolle jeweils durch die Sekretariate der Institution geführt werden. Ferner ist zu den Sitzungen des Ausschusses der HPS BL auch ein Mitglied des Konventvorstandes der HPS BL einzuladen, welches jedoch nur ein Mitspracherecht hat.

Die Ausschüsse beschliessen in den oben umschriebenen Punkten abschliessend für die Stiftung, sofern die Beschlüsse gemäss Artikel 3 hiervor nicht dem Gesamtstiftungsrat vorbehalten sind. In diesem Fall können die nicht im Ausschuss vertretenen Stiftungsratsmitglieder auf dem Zirkulationsweg ihr Votum abgeben. Die Bestimmungen von Artikel 12 dieses Reglements gelten sinngemäss.

## **Artikel 5**

### **Vertretung**

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen.

Mitglieder des Stiftungsrates zeichnen kollektiv zu zweien.

Für operative Belange können Zeichnungsberechtigungen ausserhalb des Stiftungsrates vergeben werden.

## **Artikel 6**

### **Sitzungen**

Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten/durch die Präsidentin, im Verhinderungsfall durch seinen/ihre Stellvertreter/in, unter Angabe der Traktanden und so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr, einberufen. Ausserordentliche Sitzungen können jederzeit vom Präsidenten/von der Präsidentin, oder wenn es ein Drittel der Stiftungsratsmitglieder verlangt, einberufen werden.

## **Artikel 7**

### **Vorsitz**

Den Vorsitz in den Sitzungen des Stiftungsrates führt dessen Präsident/Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung der/die Vizepräsident/Vizepräsidentin oder ein/e Stellvertreter/in.

## **Artikel 8**

### **Beschlussfähigkeit**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

## **Artikel 9**

### **Ausstandspflicht**

Bei Interessenskollisionen tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in Ausstand. Es kann auf Wunsch des/der Vorsitzenden bei der Beratung des Geschäftes dabei sein, nicht aber beim entsprechenden Beschluss.

Unter Interessenskollisionen sind Situationen zu verstehen, in denen direkte Interessen, unter anderem auch wirtschaftliche, vorliegen oder wenn es um die Begünstigung von einer Person geht, die mit dem Stiftungsratsmitglied verwandt oder befreundet ist oder mit diesem direkt zusammenarbeitet.

## **Artikel 10**

### **Beschlussfassung**

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse einschliesslich allfälliger Wahlen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stiftungsräte, vorbehalten bleibt Artikel 2 dieses Reglements. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

Die Änderung der Stiftungsurkunde richtet sich nach Artikel 8 derselben.

## **Artikel 11**

### **Einladung**

Über Traktanden, die nicht wenigstens 8 Tage vor der Sitzung des Stiftungsrates durch schriftliche Mitteilung (inkl. E-Mail und Telefax) den Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis gebracht wurden, können ohne Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates keine Beschlüsse gefasst werden. Gleiches gilt auch für nicht traktandierte Geschäfte.

Nebst den Stiftungsräten/Stiftungsrätinnen sind auch die jeweiligen Geschäftsleiter/-leiterinnen und Institutionsleiter/-leiterinnen einzuladen, welche an den Sitzungen jedoch nur über ein Mitspracherecht verfügen.

Traktanden und Anträge der Stiftungsräte/Stiftungsrätinnen sowie der Geschäftsleiter/-leiterinnen und Institutionsleiter/-leiterinnen können bis 10 Tage vor Sitzungstermin dem Präsidenten/der Präsidentin eingegeben werden. Traktanden und Anträge sollen im Sinne der Vorbereitung näher umschrieben sein.

## **Artikel 12**

### **Zirkulationsbeschlüsse**

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsräte. Zirkulationsbeschlüsse sind ins nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.

## **Artikel 13**

### **Protokoll**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Sitzung und vom Aktuar/von der Aktuarin bzw. von einem Sekretär/von einer Sekretärin, welcher/welche nicht dem Stiftungsrat anzugehören braucht, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll und Zirkularbeschlüsse sind aufzubewahren.

Das Protokoll der Sitzungen ist innerhalb von 10 Tagen allen Teilnehmenden zu verschicken.

## **Artikel 14**

### **Amtsgeheimnis – Information**

Alle Teilnehmenden einer Stiftungsratssitzung sind verpflichtet, über die Verhandlungen und Beschlüsse im Stiftungsrat im Sinne des Amtsgeheimnisses Stillschweigen zu bewahren. Der Stiftungsrat spricht sich bei Bedarf an den Sitzungen ab, ob und in welchem Ausmass sowie durch wen Dritte unter Berücksichtigung des Amtsgeheimnisses informiert werden können.

Diese Schweigepflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Stiftungsrat bzw. nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Falle der Geschäfts- bzw. Institutionsleitungen sowie anderen Angestellten der Stiftung bestehen.

## **Artikel 15**

### **Beschwerde und Rekursverfahren**

Der Stiftungsrat ist Beschwerde- bzw. Rekursinstanz bei Entscheidungen der Geschäfts- bzw. Institutionsleitungen. Beschwerden und Rekurse müssen zuerst an die Geschäfts- bzw. Institutionsleitung, gegen deren Entscheid rekuriert wird, gerichtet werden. Gegen den hierauf von der Geschäfts- bzw. Institutionsleitung erlassenen Beschwerde- bzw. Rekursentscheid kann dann in letzter Instanz beim Stiftungsrat Rekurs eingereicht werden.

## **Artikel 16**

### **Spesenentschädigung**

Der Stiftungsrat arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Für entstandene Kleinauslagen (Auslagen für Weg, Telefongebühren, Porti, Büromaterial etc.) der Mitglieder des Stiftungsrates werden je nach Funktion pauschale Spesenentschädigungen ausgerichtet, welche separat geregelt werden.

Andere effektive Auslagen für von der Stiftung beschlossene Angelegenheiten werden gegen Quittung vergütet.

## **Artikel 17**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet jeweils am 31. Dezember.

## **Artikel 18**

### **Berichterstattung**

Um die gesetzliche Kontrolle ausüben zu können, verlangt die kantonale Stiftungsaufsicht von jeder Stiftung jährlich folgende Berichterstattung:

- den Tätigkeitsbericht (im Jahresbericht enthalten);
- die Jahresrechnung;
- den Bericht der Revisionsstelle;
- die Genehmigung der Rechenschaftsablage durch den Stiftungsrat;
- die aktuelle Liste des Stiftungsrates, sofern Änderungen vorgekommen sind.

Der Stiftungsrat sorgt dafür, dass diese Unterlagen ordnungsgemäss eingereicht werden.

## **Artikel 19**

### **Geltungsdauer**

Dieses Organisationsreglement gilt bis auf Widerruf oder Anpassung durch den Stiftungsrat.

Genehmigt an der SR-Sitzung vom 12.12.2011